

Statuten des Vereins Katzen Freunde Tirol

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Katzen Freunde Tirol“, die Kurzbezeichnung „KFT“
Er hat seinen Sitz in 6167 Neustift im Stubaital und erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen EU
Raum. Der
Verein ist unabhängig und keiner Dach Organisation angeschlossen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- 2.1 die Zusammenführung von Züchtern von Rassekatzen sowie von Besitzern und Liebhabern von Rasse und Hauskatzen
- 2.2 den Austausch von Zucht- und Haltungserfahrungen
- 2.3 die Zusammenarbeit mit Veterinärmedizinern und zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch
- 2.4 Förderung von Tierschutzorganisationen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Führung eines Zuchtbuches und die Ausstellung von Stammbäumen
- 3.2 Erstellung von Richtlinien und Regeln über die Haltung und Zucht von Rassekatzen unter Berücksichtigung der Dachverbandsregeln um einen freundschaftlichen Austausch in Belangen rund um die Katze/Zucht den Mitgliedern zu ermöglichen
- 3.3 Hilfestellung und Beratung von Zuchtanfängern
- 3.4 Hilfestellung und Beratung von Katzenbesitzern und Interessenten
- 3.5 Kontakte zu anderen Katzenvereinigungen
- 3.6 Vereinsabende
- 3.7 Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen über Tierschutz und Zucht
- 3.8 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.9 Spenden u. Zuwendungen

§ 4 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Kalenderjahres.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, Freundschaftsmitglieder und . Die Vollmitgliedschaft kann nur von geschäftsfähigen, physischen Personen erworben werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- 5.2 Vollmitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Einrichtungen des Vereines voll nutzen. Sie haben sowohl das aktive als auch das passive

Wahlrecht.

5.3 Freundschaftsmitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen und durch die ideellen Mittel des Vereins die von Ihnen gesuchte Unterstützung finden. Sie beteiligen sich ebenfalls aktiv am Vereinsleben, können die Einrichtungen des Vereines voll nutzen, haben jedoch kein Wahlrecht.

5.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben ein aktives Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden, und das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben .

6.2 Aufnahme erfolgt durch Prüfung und schriftlich

6.3 Über die Aufnahme von Vollmitgliedern, Freundschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

6.5 Vereins Gründer sind Mitglieder auf Lebenszeit

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.

7.2 Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied hat hiervon schriftlich verständigt zu werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Berufung hat binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens beim Vorstand einzugehen, anderenfalls gilt der Ausschluss als angenommen. Gegenseitige Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen, bleiben davon unberührt. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind nach Bezahlung der Beiträge berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In manchen Fällen kann die Teilnahme allerdings kostenpflichtig sein (z.B. Ausstellungen, Seminare, Vorträge).

8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 8.3 Beratung beim Kauf, bei der Haltung und bei der Zucht von Rassekatzen sowie bei der Haltung von Hauskatzen zubekommen.
- 8.5 Ausstellung von Stammbäumen für Jungtiere, die nach den Zuchtregeln des Vereines gezüchtet wurden.
- 8.6 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern den Ehrenmitgliedern zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.2 Unterstützung bei der Erreichung der Vereinsziele.
- 9.3 Beschlüsse, Satzungen und Geschäftsordnungen des Vereines einzuhalten.
- 9.4 Die Richtlinien und Regeln für die Zucht und Haltung von Rasse- und Hauskatzen sind einzuhalten.
- 9.5 Vollmitglieder, Freundschaftsmitglieder und müssen den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 1. Jänner jeden Jahres, also im Vorhinein, entrichten. Mitglieder, die nach dem 30. Juli eintreten zahlen für den Rest des Jahres nur mehr einen Halbjahresbeitrag. Bei Neuaufnahme ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung über die positive Bearbeitung des Mitgliedsantrages fällig.
- 9.6 Bei Verletzung der Mitgliederpflichten hat der Vorstand die Möglichkeit von Disziplinarmaßnahmen, wie etwa Verwarnungen, Strafgebühren oder Ausschließung.

§ 10 Vereinsorgane

- 10.1 der Vereinsvorstand
- 10.2 die Mitgliederversammlung

§ 11 Generalversammlung

- 11.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer,
- 11.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 11.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nach dieser Frist eingelangte Anträge werden bei der nächsten

Generalversammlung abgehandelt.

11.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

11.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die gemäß § 5 stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine

Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es ist nicht zulässig mehr als drei Stimmrechte auf sich zu vereinigen.

11.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zum angegebenen Zeitpunkt nicht beschlussfähig findet die Generalversammlung 2 Stunden später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

11.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

12.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts;

12.2 Entgegennahme des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

12.3 Entlastung des Vorstands;

12.4 Wahl der Mitglieder des Vorstands aus den Reihen der gemäß § 5 stimmberechtigten Mitglieder;

12.5 Wahl der Rechnungsprüfer;

12.6 Festsetzung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller sonstiger Gebühren;

12.7 Verleihungen und Aberkennung ;

12.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

12.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§13 Vorstand

Besteht aus

13.1 dem Präsidenten

13.2 dem Vizepräsidenten

13.1.3 dem Kassier

13.4 dem Zuchtbuchführer

13.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus,

13.3 Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

13.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich, per Fax oder Email einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

13.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

13.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt.

13.9 Die Generalversammlung kann jederzeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vollmitglieder, Vorstandsmitglieder oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

13.10. Vereinsgründer können nicht durch die Generalversammlung entlassen oder ihres Amtes enthoben werden außer es werden ihnen strafrechtliche aufs gröblichste vereinschädigende Taten nachgewiesen .

13.11 Vereinsgründer können jedoch ab der 3.ordentlichen Generalversammlung in ein anderes Vorstandamt gewählt werden jedoch nicht enthoben werden aus dieser. Außer wie im Punkt(13.10) beschrieben

13.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptieren eines Nachfolgers wirksam.

13.13 Alle Vorstandsmitglieder müssen KFT- Mitglieder sein.

13.14 Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Verein mit ähnlicher Zielsetzung Mitglied sein

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

folgende Angelegenheiten:

14.1 Erstellung einer Einnahmen-und Ausgabenrechnung sowie eines Vermögensverzeichnisses, längstens innerhalb von zwei Monaten für das vergangene Vereinsjahr und Übergabe an die Rechnungsprüfer;

14.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 11.1 und Abs. 11.2 a – c dieser Statuten;

14.3 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

14.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;

14.5 Kooptieren von Vorstandsmitgliedern;

14.6 Erstellung von Geschäftsordnungen;

- 14.7 Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
14.8 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vollmitgliedern,
Freundschaftsmitgliedern
14.9 Der Vorstand kann alle Aufgaben kommissarisch übernehmen so wie Vollmitgliedern
im Falle eines Ausfalles des Vorstandes kommissarisch übertragen.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 15.2 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- 15.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 14.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 15.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 15.6 Der Zuchtbuchführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 15.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§16 Rechnungsprüfer

- 16.1 3 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer können aus dem Kreis der Vollmitglieder und Freundschaftsmitglieder gewählt werden.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 16.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen.

17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet

nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll dann, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation des Tierschutzes in Tirol zufallen.

Neustift im Stubaital am 3.7.2014